

## Fondsreglement «Ferien- und Freizeitfonds»

### Art. 1, Zweck

Das Fondsvermögen ist dazu bestimmt

1. Personen mit Beeinträchtigung aus dem Mitgliederkreis die Teilnahme an Ferienangeboten von insieme Freiamt zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen.
2. Personen mit Beeinträchtigung aus dem Mitgliederkreis bei den Kosten für den Aufenthalt im Huus 14, Rottenschwil zu unterstützen.
3. Zahlungsschwachen Personen mit Beeinträchtigung bei der Finanzierung von internen und externen Ferienangeboten zu helfen.

Zu diesem Zweck werden aus dem Fonds für Einzelpersonen Beiträge gewährt, mit denen ihre Teilnahmegebühr bei einem insieme-Ferien- und Freizeitangebot oder einem Aufenthalt im Huus 14 ganz oder teilweise abgedeckt wird. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Beitrag.

### Art. 2, Finanzierung

Der Fonds wird geöffnet durch das im Jahr 2021 ausbezahlte Legat von Frau Verena Rätzer über Fr. 266'577.45. Beiträge, welche die Generalversammlung zukünftig aus dem freien Vereinsvermögen demselben Zweck zuweist, werden als „Gebundenes Kapital für Beiträge an Ferien- und Freizeitangebote“ ausgewiesen.

### Art. 3, Verwendung

1. Insieme Freiamt stellt bis auf weiteres an die Teilnehmenden der Sommerferien lediglich eine Beitragsrechnung über 50 % der bisherigen Rechnung aus. Die restlichen 50 % werden aus dem Fonds dazugebucht. Das Ferienangebot verbucht so die Beiträge auf dem bisherigen Niveau, die Teilnehmenden kommen aber viel günstiger zu Ihren Ferien. Für diese Verwendung muss kein Antrag eingereicht werden.
2. Personen, die einen Aufenthalt im Huus 14, Rottenschwil planen stellen einen Antrag an den Vorstand zur Beteiligung an den Kosten. Insieme Freiamt steuert aus dem Fonds den Betrag von Fr. 100.—pro Tag an die Kosten von Fr. 240.—pro Tag bei.
3. Personen mit Beeinträchtigung in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, bzw. deren Bezugspersonen oder gesetzliche Vertreter können einen Antrag an den Vereinsvorstand zur Gewährung eines Beitrages an ein Ferien- und Freizeitangebot (maximal in der Höhe der erhobenen Teilnahmegebühr) stellen. Zur Beurteilung ist dem Vorstand eine Bestätigung (über den Finanzierungsbedarf) des Beistandes, z.Bsp. eine Kopie des finanziellen Teiles aus dem letzten Rechenschaftsbericht, zusammen mit dem Antrag einzureichen. Im Einzelfall kann auf dieses Dokument verzichtet werden.

Der Vorstand entscheidet über die eingereichten Anträge. Es wird keine Auszahlung des Betrages an die Person mit Beeinträchtigung vorgenommen, sondern lediglich eine interne Umbuchung in die Abrechnung des jeweiligen Ferien- und Freizeitangebotes bzw. eine direkte Auszahlung des Beitrages an das Huus 14, Rottenschwil oder an den Anbieter eines externen Ferienangebotes.

### Art. 4, Weitere Bestimmungen

Der Fonds wird nicht verzinst.

### Art. 5, Auflösung / Transfer

Ist eine zweckgebundene Verwendung des Fondsvermögens nicht mehr möglich, z.B. weil kein entsprechendes Angebot von Insieme Freiamt mehr besteht, holt der Vorstand – wenn immer möglich – die Zustimmung der ursprünglichen Spenderinnen / Spender dazu ein, dass die Mittel für einen anderen Zweck oder als freie Mittel verwendet werden dürfen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorstand über die Verwendung für einen Zweck, der der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

Die Mittel werden dann einem anderen zweckgebundenen Fonds oder dem freien Vereinskapi tal zugewiesen. Solche Transfers werden in der Jahresrechnung einzeln ausgewiesen und begründet.

Reglement genehmigt: Generalversammlung April 2022